



Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Wien, 20. Mai 2026
GZ 2026-0.377.951

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt (Standardprüfszenarien-Verordnung – Standardprüfszenarien-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 30. April 2026 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen Standardprüfszenarien gemäß § 48 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) festgelegt werden, die zur Prüfung der Pflichten betreffend das Risikomanagement der Lieferanten gemäß § 47 ElWG herangezogen werden.

Dazu verweist der RH auf seinen Bericht „Wien Energie GmbH – Energiehandelsgeschäfte“, Reihe Bund 2024/21. In TZ 4 dieses Berichts hielt der RH kritisch fest, dass weder die E-Control noch das Klimaschutzministerium bis Ende August 2022 die Risiken österreichischer Energieversorgungsunternehmen infolge der großen Volatilität der Strom- und Gaspreise im Großhandel und der außerordentlich hohen Liquiditätsanforderungen im Börsenhandel analysierte. Erst nach dem Liquiditätsengpass der Wien Energie erhob die E-Control auf Ersuchen des Klimaschutzministeriums die Risikoabschätzungen der größten Energieversorger.

Der RH empfahl daher dem Klimaschutzministerium und der E-Control, bei starken Preisbewegungen auf den Großhandelsmärkten das Liquiditätsrisiko im Energiehandel für Energieversorger gemeinsam zu analysieren und den allfälligen Handlungsbedarf abzuleiten. Marktbefragungen, etwa zum Liquiditätsbedarf von Energieversorgern in Extremszenarien, sollten Hinweise auf allfällige Systemprobleme und deren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit geben.

In ihrer damaligen Stellungnahme teilte die E-Control mit, dass ihre Zuständigkeit bzgl. Energieversorger eingeschränkt sei und insbesondere eine Rechtsgrundlage für Analysen des Liquiditätsrisikos fehle.

Der Begutachtungsentwurf sieht nunmehr – auf Grundlage des § 48 EIWG 2025 – einheitliche Szenarien für Preisänderungen am Großhandelsmarkt („Stresstests“) vor. Der RH weist zur vorgeschlagenen Regelung positiv darauf hin, dass damit der Empfehlung des RH insofern Rechnung getragen wird, als sie die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Analysen des Liquiditätsrisikos und Prüfung des Risikomanagements von Energieversorgern konkretisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat